

STADT SPALT

028 Ortsrecht/ Satzungen

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Spalt hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 die Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird durch Aushang an den Amtstafeln der Stadt Spalt am 08. Oktober 2021 bekanntgemacht.

Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, Zimmer Nr. 21, öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich für die nächsten 14 Tage zur Einsichtnahme bereit.

Spalt, den 06. Oktober 2021
Stadt Spalt


(Udo Weingart)
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

an den Amtstafeln	
angeheftet	am 08.10.2021
abgenommen	am 28.10.2021

Spalt, den 06.10.2021



AN DER SONNENSEITE DES BROMBACHSEES

Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

**Satzung der Stadt Spalt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufsrechtsatzung)**

vom 05. Oktober 2021

**Aufgrund des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuchs - BauGB –
erlässt die Stadt Spalt folgende Satzung:**

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und dem Verzeichnis der betroffenen Flurnummern im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Anlagen 1, mit dem räumlichen Umgriff, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Spalt ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Das Vorkaufsrecht bezieht sich auf unbebaute und bebaute Grundstücke.

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Flächenareal ist im Hinblick auf einen wichtigen städtebaulichen Bezug und der Entwicklung eine geordnete städtebauliche Weiterführung sicherzustellen, notwendig.

Zudem ist angrenzend zu dem jetzigen räumlichen Umgriff der Vorkaufsrechtsatzung, das Sanierungsgebiet mit einer Sanierungssatzung zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung vorhanden. Weiterhin sind durch die öffentlichen Nutzungen des Schulgebäudes städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen notwendig, um hier eine geordnete weitere

städtebauliche Planung und Entwicklung sicher zu stellen. Da für diesen Umgriff derzeit kein aktueller Bebauungsplan gegeben ist, sind diese Flächen durch diese Vorkaufsrechtsatzung einzubinden um die langfristigen städtebaulichen Maßnahmen und Entwicklungen durch die Stadt Spalt steuern zu können.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Spalt, 05.10.2021

Stadt Spalt

(Udo Weingart)
1. Bürgermeister

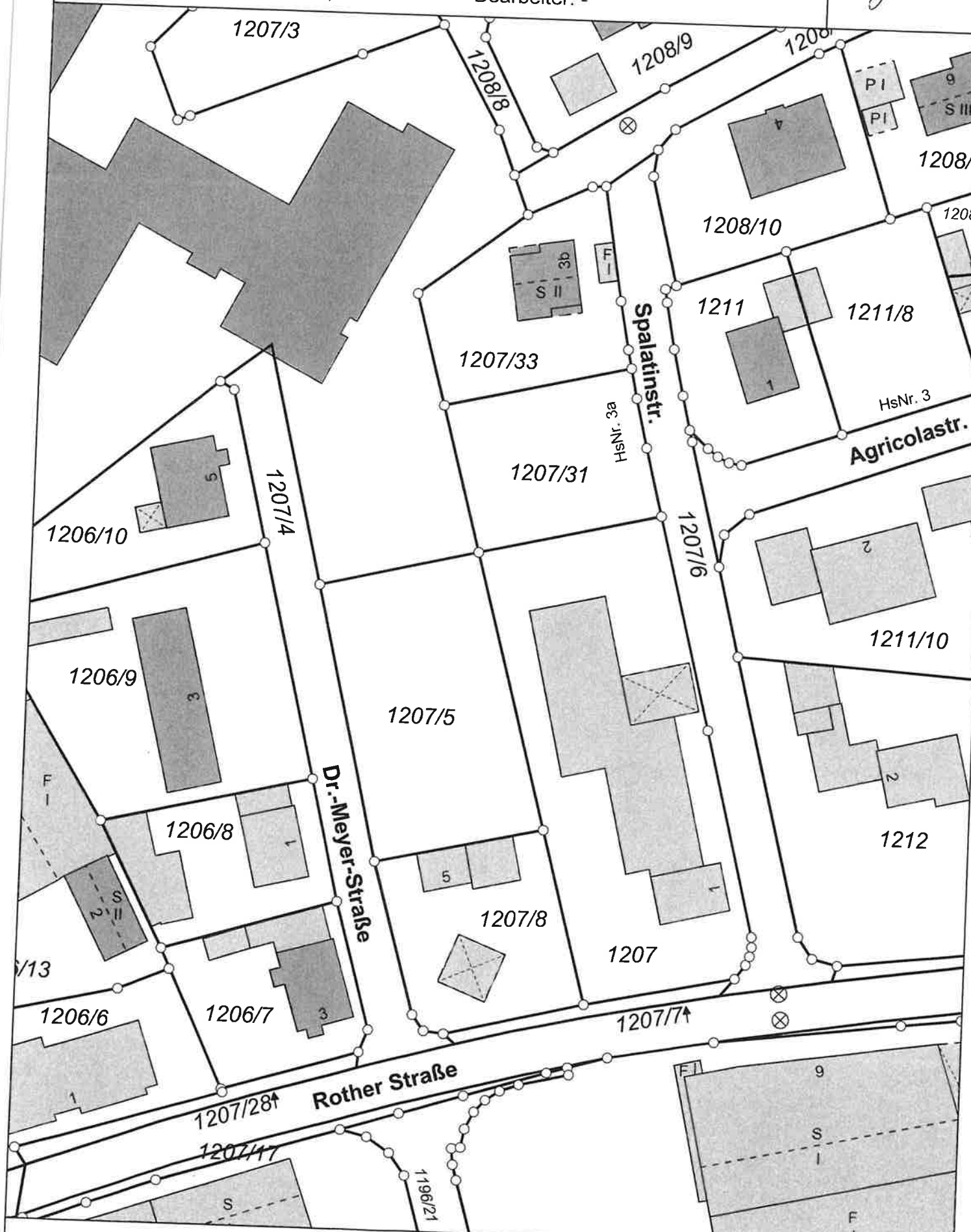


Gemarkung(en): Spalt (3904)

Datum: 30.09.2021

Bearbeiter: -

Anlage 1



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 10 20 m
Maßstab = 1 : 766.76